



Merkblatt Nr. C3: Remonstration

Ihr Visumantrag ist abgelehnt worden?

Wenn Sie der Ablehnung widersprechen möchten:

Sie können nach Bekanntgabe der Ablehnung eines Antrags auf ein Schengenvisum innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe der Ablehnung eines Antrags auf ein nationales Visum innerhalb eines Jahres eine Remonstration bei der Deutschen Botschaft einlegen. Dies kann persönlich, per E-Mail, auf dem Postweg, oder per Fax geschehen.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit im Remonstrationsverfahren mehrere Monate betragen kann. Häufig muss die Botschaft einen Visumantrag nur deshalb ablehnen, weil die vorgelegten Unterlagen die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen nicht hinreichend belegen.

Im Falle eines Schengenvisums ist es nach vorheriger Terminvereinbarung möglich, bei der Botschaft einen neuen Visumantrag mit vollständigen und aussagekräftigen Unterlagen zu stellen. Die erneute Beantragung eines nationalen Visums ist ebenso nur mit einem Termin in der Botschaft möglich. Einen Termin erhalten Sie über die o. g. Internetseite. Durch die Neubeantragung erledigt sich die Remonstration.

Das **Remonstrationsschreiben** muss **auf Deutsch oder Englisch verfasst** sein und **in jedem Fall eigenhändig unterschrieben** sein. Einer E-Mail muss der Scan der eigenhändig unterschriebenen Remonstration angehängt sein. Wenn eine andere Person für Sie remonstrieren soll, müssen Sie ihr eine Vollmacht ausstellen. Für die Vollmacht gelten die gleichen formalen Erfordernisse wie für die Remonstration selbst. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sachstandsfragen zu Ihrem Antrag nicht beantwortet werden können, da diese Kapazitäten binden, die zur Bearbeitung Ihrer Remonstration benötigt werden. Im Falle der Erteilung des Visums werden Sie von der Botschaft zur Vereinbarung eines Erteilungstermins kontaktiert. Wird der Visumantrag nach der Überprüfung durch die Auslandsvertretung erneut abgelehnt, werden Ihnen die Gründe für die Ablehnung in einem Remonstrationsbescheid noch einmal schriftlich und detailliert mitgeteilt. Gegen den Remonstrationsbescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.

Welche Informationen muss das Remonstrationsschreiben enthalten?

- Bitte geben Sie in Ihrem Schreiben immer die Bearbeitungsnummer (das heißt die letzten sieben Ziffern des im Ablehnungsbescheid angegebenen Geschäftszeichens) an.
- Geben Sie bitte sämtliche Kontaktdaten an, unter denen Sie für Rückfragen erreichbar sind (Telefonnummer (einschließlich Ortsvorwahl), Mobiltelefonnummer, Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, vollständige Postadresse)

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.



WICHTIG: Die Vereinbarung von Terminen erfolgt ausschließlich online. Zur Terminbuchung gelangen Sie [hier](#) oder über die Website www.tiflis.diplo.de.

Telefonische Auskünfte:

Mo - Fr 9 - 13 Uhr unter Tel.: +995 32 2447303

Auskünfte per Email: visa@tifl.diplo.de

- Gehen Sie auf die Kurzbegründung der Ablehnung ein. Unterlagen, die bei der Antragstellung gefehlt haben, sollten mit der Remonstration nachgereicht werden.
- Bei Remonstrationen gegen Ablehnungen nationaler Visa müssen alle relevanten Unterlagen, auch die Remonstration selbst, mit deutscher Übersetzung vorgelegt werden, da innerdeutsche Behörden ggf. erneut zu beteiligen sind.
- Sie können helfen, die Bearbeitungsdauer zu verkürzen, indem Sie Ihre Unterlagen nur auf einem Weg in die Visastelle schicken und somit unnötige Doppelarbeit vermeiden.
 - z. B.: Wenn Sie Ihr Schreiben per Fax schicken, verzichten Sie bitte auf eine weitere Übersendung per Post oder E-Mail.
 - Vermerken Sie auf jeder Einsendung Ihren Namen und Ihre Bearbeitungsnummer.
 - Übersenden Sie keine Unterlagen, die Sie bei der Visabeantragung bereits abgegeben haben.
 - Bitte warten Sie auf die Rückmeldung der Botschaft – Post-, E-Mail- und Faxeingänge können nach Einlegen der Remonstration nicht bestätigt werden.

Die Botschaft weist darauf hin, dass für das Remonstrationsverfahren zwar die Hilfe von Rechtsanwälten oder anderen Personen in Anspruch genommen werden kann, dies aber nicht notwendig ist.

Wichtige Hinweise

- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Schengenvisums besteht nicht (§ 6 AufenthG).
- Gegen die Ablehnung eines Visumantrags können Sie auch unmittelbar beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, eine Klage einreichen. Bei Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Klägers (§154 Abs. 1 VwGO).

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.